



532

Gesetzartikel XIX. vom Jahre 1898

über die

Staatliche Verwaltung

der

Gemeinde, sowie anderer Forste

und der

Kahlen Landflächen

ferner über die

Regelung der Bewirthschaftung

der im ungetheilten Besitze der Komprossessorate und der gewesenen
Arbarialisten befindlichen, gemeinsam benützten

Forste und Landflächen.

Mit Erläuterungen und Anmerkungen.



Budapest, 1898.

Verlag von Moritz Ráth.
(Balais Haas)

§ 211.

Außer Kraft gesetzte Gesetze.

Der G.-N. XXI v. J. 1807 und die in den siebenbürgischen Landestheilen bestehenden Forstregeln sind mit dem Insklebenreten dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt; die im Sinne derselben angeordneten Sperren sind — soferne sie sich auf Privatwaldeigenthümer beziehen — innerhalb eines Jahres nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes, — soferne sie sich auf die im § 17 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Wälder beziehen, — mit jenem Zeitpunkte als aufgelöst zu betrachten, als bezüglich des unter Sperre befindlichen Waldtheiles, der im gegenwärtigen Gesetze bestimmte Wirthschaftsplan Geltung erlangt.

§ 212.

Die Verfügungen des G.-N. XX v. J. 1807, sowie des auf die Feldpolizei bezüglichen G.-N. IX v. J. 1840, ferner des auf Gewässer und Kanäle bezüglichen G.-N. X v. J. 1840 werden — soferne sie mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch sind — außer Kraft gesetzt.

§ 213.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden der Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister, ferner der Justiz-, und Finanzminister, der Minister des Innern und der Kommunikationsminister betraut.